



Pilotierung §77 SGB VIII

Mantelvertrag – 19.8.2019 / Version 1.1

Mantelvertrag „Pilotierung 77er“

zwischen dem

Bezirksamt Altona / Fachamt Jugend- und Familienhilfe

(nachfolgend „JA Altona“ genannt)

Platz der Republik 1, 22765 Hamburg

und

movego Jugendhilfe gemeinnützige GmbH

(nachfolgend „movego“ genannt)

Zöllnerstraße 13; 22761 Hamburg

und

ASB Sozialeinrichtungen Hamburg GmbH

(nachfolgend „ASB“ genannt)

Heidenkampsweg 81; 20097 Hamburg

und

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Hamburg e.V.

(nachfolgend „DKSB“ genannt)

Fruchtallee 15, 20259 Hamburg

Präambel

Das Fachamt Jugend- und Familienhilfe Altona (nachfolgend JA Altona) und die drei Träger DKSB, Movego und ASB kooperieren seit Längerem in einer Vielzahl von Zuwendungsprojekten, die folgende Ziele verfolgen:

- Kompetenzvermittlung für sozial benachteiligte Kinder, Jugendliche und jungen Erwachsene für ein eigenständiges und eigenverantwortliches Leben
- ermöglichen einer nachhaltigen Integration und Teilhabe von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Migrations- und Fluchthintergrund
- Förderung des Wohls von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- Förderung von Eltern in ihrer Erziehungskompetenz

Der Zusammenarbeit liegen dabei die inhaltlichen Vorgaben der verantwortlichen Jugendhilfeplanungen des JA Altona zugrunde, insbesondere im Kontext von

- Frühen Hilfen und Familienunterstützung an biografischen Übergängen
- Familienförderung
- Begleitung von Kindern und Jugendlichen in außerschulischen Angeboten
- Offene Kinder- und Jugendarbeit
- schulbezogenen Angeboten
- Beruflicher Integration und Unterstützung einer selbstständigen Lebensführung

Die Kooperationspartner haben im Rahmen eines Letter of Intent vom 06.06.2019 vereinbart, die Zusammenarbeit zu den vorgenannten Zuwendungsprojekten ab dem 1.1.2020 im Wege einer neuen vertraglichen Basis zu regeln. Dieser Vertrag basiert auf §§ 3, Abs. 2 und 77 SGB VIII i. V. n. §53 SGB X nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII.

Die Laufzeit dieses Vertrages und darauf basierender Leistungsvereinbarungen ist aufgrund des Pilotierungscharakters zunächst nur auf das Jahr 2020 begrenzt. Da die Vertragspartner allerdings grundsätzlich eine längerfristige Kooperation



auf Basis von „77er-Verträgen“ planen, enthält dieser Mantelvertrag zwei Verlängerungsoptionen, die allerdings nur gemeinschaftlich ausgeübt werden können.

Angesichts des bestehenden Fachkräftemangels sind die Vertragspartner gemeinschaftlich darin bestrebt, bisher teils „starre“ Vorgaben aus dem Zuwendungsbereich bzgl. der geeigneten Qualifikation der eingesetzten Fachkräfte künftig unter diesem Vertrag flexibler auszulegen.

Den Vertragspartnern ist bewusst, dass die derzeit gültige Grundberechnung der Verwaltungsgemeinkosten von maximal 5,5% nicht den tatsächlichen Bedarf abbildet und sich dies auch im Jahr 2020 nicht ändern wird. Langfristig teilen die Vertragspartner allerdings die Zielsetzung, dass den Trägern zur qualitativ hochwertigen Aufrechterhaltung der Leistungsangebote eine verbesserte finanzielle Ausstattung hinsichtlich der Verwaltungsgemeinkosten (Trägereinschätzung ca. 8%) ermöglicht werden sollte.

§ 1 Ziele

Die Vertragspartner verfolgen mit Abschluss dieses Mantelvertrages und der dazugehörigen Leistungsvereinbarungen mehrere Ziele. Neben der beiderseitigen Planungs- und Prozesssicherheit für einen längeren Zeitraum stehen die zielgerichtete Versorgung der Sozialräume im Sinne der Jugendhilfeplanung und die Auskömmlichkeit des Haushalts im Fokus.

Zentral ist allerdings auch die beiderseitige Intention, dass die Träger auch künftig in der Lage sein werden, die Leistungsangebote vorzuhalten. Hierfür ist die Verhandlung über deckungsfähige Clusterbudgets erforderlich. Diese sollen künftig auf Basis eines einheitlichen, gemeinsamen Kalkulationstableaus verhandelt und vereinbart werden, welches von den Vertragspartnern erarbeitet und für die Verhandlung von Leistungsvereinbarungen ab dem 1.1.2020 zur Anwendung gelangen soll.

§ 2 Einleitung

Das JA Altona gewährt im Jahr 2019 den drei Trägern

- DKSB
- movego Jugendhilfe
- ASB

die in der Anlage 1 zu diesem Vertrag

gelisteten Zuwendungen für die Vorhaltung folgender Leistungsangebote:

- Offene Kinder- und Jugendarbeit
- sozialräumliche Integrationsnetzwerke
- Integration von Flüchtlingen
- sozialräumliche Hilfen
- Rahmenvereinbarung Schule – Jugendhilfe
- Familienförderung
- Frühe Hilfen

Diese Zuwendungen nehmen Bezug auf die in Anlage 2 genannten Globalrichtlinien. Die in Anlage 1 genannten Zuwendungen enden zum 31.12.2019; an ihre Stelle tritt auf Basis dieses Mantelvertrages je Träger eine Leistungsvereinbarung mit dem BA Altona.

§ 3 Vertragsstruktur

In Umsetzung des Letter of Intent vom 06.06.2019 wird zunächst dieser Mantelvertrag geschlossen.

Parallel verhandeln die Kooperationspartner auf Basis des in Anlage 3 enthaltenen Musters die Leistungsvereinbarungen, aus denen sich die konkret vorgehaltenen Leistungsangebote der Träger ergeben, sowie die Vergütung, die BA Altona an den jeweiligen Träger geleistet wird (*Vereinbarung nach § 77 SGB VIII über die Höhe der Kosten und den Umfang des Angebotes*)

Jede Leistungsvereinbarung beinhaltet ein oder mehrere Cluster, die jeweils

- zeitlich,
- räumlich und
- inhaltlich

beschrieben und budgetiert werden (Clusterbudget) und zusammenfassend das gesamte Arbeitsprogramm des Trägers zu



diesem Mantelvertrag inkl. Gesamtbudget darstellen.

Die jeweiligen Leistungsangebote der Träger werden fachlich / inhaltlich in einer Anlage dargestellt, die der Leistungsvereinbarung beigelegt ist. Das Muster für ein Einrichtungskonzept ist in Anlage 4 beigelegt.

§ 4 Leistungsangebote der Träger

Im Rahmen des Einrichtungskonzepts / der beschreibenden Anlagen werden die Leistungsangebote der Träger - soweit sinnvoll und möglich: auch zahlenmäßig - dargestellt, insbesondere folgende Eckinformationen:

- Cluster-Planungsraum (Anlage 3)
- Inhalt des Leistungsangebotes, (Anlage 4, Konzept)
- Zielgruppe für die Inanspruchnahme des Angebotes durch Kinder, Jugendliche und Eltern / Familien , (Anlage 4, Konzept)
- Öffnungszeiten, , (Anlage 5, Berichtswesen)
- Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit. , (Anlage 4, Konzept)

Pädagogische Leistungen sind durch pädagogisches Fachpersonal zu erbringen. Werden Leistungen im Bereich der Frühen Hilfen angeboten, so sind diese durch Fachkräfte der gesundheits- und pädagogischen Berufe zu erbringen.

In den Leistungsvereinbarungen (und dort insbesondere in den Einrichtungskonzepten / beschreibenden Anlagen) werden Stundenanteile für den Einsatz von SozialpädagogInnen und ErzieherInnen abgestimmt. Clusterbudgetwahrende Abweichungen sind in Abstimmung mit dem JA Altona jederzeit möglich.

Der Träger erklärt mit seiner Unterschrift, dass er nicht nach der Technologie von L. Ron Hubbard arbeitet und diese Technologie inklusive des Besuchs von Kursen und Seminaren ablehnt.

Der Träger verpflichtet sich, die gesetzlichen Regeln zum Sozialdatenschutz zu beachten. Sofern das Bezirksamt in Einzelfällen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen tätig wird, ist der Träger verpflichtet, dem Bezirksamt auch personenbezogene Sozialdaten zu übermitteln.

§ 5 Unvollständige Leistungsvorhaltung durch den Träger

Sofern die Zielvorstellungen des Auftraggebers mit der Umsetzung der Leistungsbeschreibung nicht erreicht werden, sollen im Rahmen eines regelmäßigen Auswertungsgespräch (2x jährlich) die bisherigen Maßnahmen gemeinsam überprüft werden, um sie anzupassen oder die Zielvereinbarung zu gewährleisten. Wenn die im Rahmen des Auswertungsgesprächs einzelnen Zielzahlen nicht zu mindestens 80% erreicht werden oder nicht mehr erreicht werden können, besteht eine Anzeige- und Mitteilungspflicht beider Vertragsparteien.

Dies führt zu folgendem Ablaufplan:

1. Verständigung über die Einrichtung/ das Projekt bei dem die Leistungseinschränkung droht
2. Gemeinsame Analyse und Betrachtung der Ursachen der möglichen Leistungseinschränkung
3. Festlegung von Maßnahmen, die zur Erreichung der in der Leistungsvereinbarung definierten Ziele führt und damit die mögliche Leistungsunterschreitung behebt, oder aber die Festlegung veränderter Ziele in der Leistungsvereinbarung, wenn beide Vertragspartner übereinstimmend feststellen, dass die festgelegten ursprünglichen Ziel nicht oder nicht mehr erreichbar sind.
4. Die Überprüfung der so festgelegten Maßnahme erfolgt drei Monate nachdem die veränderte Maßnahme beschlossen wurde. Gegebenenfalls werden dann weitere Anpassungen vorgenommen.

Erst wenn am Ende des unter den Punkten 1 bis 4 umgesetzten Verfahrens nicht mindestens eine Erreichung von 80% der definierten Ziele erkennbar ist, führt dies zu einer Reduzierung des Budgets in Höhe der anteiligen Kosten dieser Leistung werden Leistungsangebote aufgrund von Personalvakanz beim Träger länger als durchgängig 90 Tage p.a. nicht wie in Ziffer 4 beschrieben vorgehalten, ist das JA Altona ab dem 91. Tag zur entsprechenden Kürzung des jeweiligen Clusterbudgets in Höhe des kalkulatorischen Anteils berechtigt. Das JA Altona ist zur transparenten Auskunft zur Herleitung des Kürzungsbetrages verpflichtet.

§ 6.1 Clusterbudgets - Grundsatz

Die Clusterbudgets werden geleistet, damit der Träger das beschriebene Leistungsangebot gemäß der abgestimmten



Jugendhilfeplanung und nach §4 der Leistungsangebote umgesetzt. Die Verwaltungs- und Gemeinkosten sind dabei berücksichtigt. Dieses Clusterbudget enthält keine Umsatzsteuer.

§ 6.2 Clusterbudgets – Laufende Anpassung aufgrund von Tarifsteigerungen

Sollten Haushaltsbeschlüsse, die die Leistungsvereinbarungen der Träger betreffen, getroffen werden, die eine Steigerung von Tarifkosten abbilden, so werden diese mit ihrer Gültigkeit im Rahmen einer prozentualen Steigerung der betreffenden Clusterbudgets automatisch durch das JA Altona an die Träger weitergegeben.

§ 6.3 Clusterbudgets – Betriebs- und Verwaltungskosten

- komplett gestrichen -

§ 6.3 Clusterbudgets – Zahlungsweise

Zahlungen werden nach Rechnungsstellung und Abforderung durch den Träger geleistet. Die Rechnungsstellung erfolgt quartalsweise vorschüssig zum 1.1. / 1.4./1.7./1.10. Die Zahlungen erfolgen einen Monat nach Rechnungsstellung.

§ 7 Prozessbeschreibung Abschluss Leistungsvereinbarung

1. Schritt

Die Träger werden bis zum 31.7. eines Jahres (in 2019 für 2020: bis zum 31.8.2019) an das JA Altona ein Angebot für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung gem. Muster in Anlage 3 übersenden. Bei Verlängerung dieses Vertrages für ein Haushaltsjahr umfasst die darauf basierende Leistungsvereinbarung ebenfalls ein Haushaltsjahr.

Für die Leistungsvereinbarungen werden jährlich im Sommer für das Folgejahr Kennzahlen abgestimmt, die die Basis für das abgestimmte Berichtswesen zwischen den Vertragspartnern gem. Anlage 5 bilden.

2. Schritt

Das JA Altona prüft und bearbeitet diese Unterlagen. Bei Bedarf findet eine Rückkoppelung mit dem Träger statt.

3. Schritt

Bis zum 15.10. werden die Vertragspartner einen persönlichen Verhandlungstermin durchführen und anschließend bis spätestens zum 31.10. die Leistungsvereinbarung nebst Anlagen schriftlich vereinbaren. Die abgestimmten Kennzahlen aus dem Berichtswesen (Anlage 5) werden als Anlage Bestandteil der Leistungsvereinbarung.

§ 8 Berichtswesen

Umfang und Inhalt des Berichtswesens ergibt sich aus Anlage 5. Der Träger bedient im Rahmen des Berichtswesens fristgerecht die Angebotsverwaltung via www.dbconn.net (halbjährlich).

§ 9 Zusammenarbeit

Die Vertragspartner treffen sich regelmäßig bilateral zwei Mal jährlich zum Auswertungsgespräch, insbesondere um Ergebnisse aus der Auswertung des Berichtswesens, etwaige Umsteuerungsbedarfe und / oder Anpassungen zur Leistungsvereinbarung oder des Mantelvertrages zu diskutieren.

§ 10 Umsteuerungsmaßnahmen

Die Grundlage für etwaige Umsteuerungsmaßnahmen bilden die Informationen aus dem Berichtswesen und der Jugendhilfeplanung die im gemeinsamen Gespräch zwischen den Vertragspartnern diskutiert werden.

Hierzu werden folgende Punkte festgehalten:

- Eine Anpassung der Leistungsvereinbarung eines Clusters ist bei gleichbleibendem Clusterbudget möglich
- Findet eine Anpassung des Umfangs des Clusterbudgets statt, so wird das Angebot des Clusters ebenfalls entsprechend angepasst.
- Der Träger ist nur dann verpflichtet weitere Leistungen durchzuführen, wenn diese zusätzlich vergütet werden. Dies gilt nicht für neue Leistungen, die erst durch gemeinsam abgestimmte Umsteuerungen ermöglicht werden.
- Plant der Träger im Bereich SAE eine neue Leistung oder sollen vorhandenen Mittel umgesteuert werden und spricht das Sozialraumteam hierfür im jeweiligen Fall seine Empfehlung aus, so ist hierzu eine Empfehlungsvorlage an das Fachamt für Jugend- und Familienhilfe zu erstellen, welche die Bereitstellung weiterer Mittel prüft.

Umsteuerungsmaßnahmen erfolgen budgeterhaltend unter Wahrung des Gesamtbudgets und bedürfen zur Wirksamkeit



eine schriftliche Vereinbarung, vgl. Formular „Anpassung Leistungsvereinbarung“ in Anlage 6. Etwaige Kündigungsrechte des JA Altona bleiben unbenommen.

§ 11.1 Laufzeit und Kündigungsrechte - Laufzeit und Änderungen Mantelvertrag

Dieser Mantelvertrag beginnt mit seiner Unterzeichnung und endet (als Pilotphase) zum 31.12.2020, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Er kann mit vorheriger schriftlicher Vereinbarung (vgl. Anlage 7 „Anpassung Mantelvertrag“) drei Monate vor Ablauf für den nächsten Doppelhaushalt verlängert werden. Wenn keine Verlängerung vereinbart wird, findet zwischen den Vertragspartnern zu den in Anlage 1 genannten Angeboten nach Ablauf dieses Vertrages wieder das Zuwendungsrecht Anwendung.

Darüber hinaus kann er aufgrund von beiderseitig festgestellten Änderungsbedarfen jederzeit mit schriftlicher Vereinbarung geändert werden (vgl. Anlage 7 „Anpassung Mantelvertrag“).

§ 11.2 Laufzeit und Kündigungsrechte – Laufzeit Leistungsvereinbarung

Eine Leistungsvereinbarung endet zum 31.12. des laufenden Haushaltsjahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 11.3 Sonderkündigungsrecht Leistungsvereinbarung und einzelner Clusterbudgets

Während der vereinbarten Laufzeit ist eine ordentliche Kündigung

- der gesamten Leistungsvereinbarung
- oder einzelner, vollständiger Clusterbudgets

jeweils zum 30.6. des Jahres mit einer Frist von 6 Monaten, d.h. mit Wirkung zum 31.12. eines Jahres möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (z.B. die unterjährige Reduktion von Haushaltsmitteln)

Das Recht zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung durch das Bezirksamts Altona, insbesondere dann, wenn Mitarbeiter/innen des Trägers Straftaten oder schwerwiegende Verstöße gegen den Schutz von Kindern und Jugendlichen in seinen Diensten und Einrichtungen begangen haben und der Träger dies zu verantworten hat, bleibt unberührt.

§ 12 Schlussbestimmungen

Haushaltsvorbehalt

Alle Leistungsvereinbarungen zu diesem Mantelvertrag stehen unter Vorbehalt der Zustimmung von Senat und Bürgerschaft zum jeweiligen Haushaltsbeschluss, soweit die enthaltenen Budgets speist.

Prüfrechte

Der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg und die Stellen des Bezirksamts Altona mit fachlichen und finanziellen Prüfaufgaben sind berechtigt, jederzeit und uneingeschränkt die Erfüllungen der Regelungen dieses Vertrages bei den Trägern zu prüfen. Eine vom Bezirksamt beabsichtigte Prüfung ist dem Träger vorher anzukündigen. Der Träger hat ihm dazu das Betreten der Betriebsräume und die Einsicht in Akten und elektronische Aufzeichnungen zu gestatten.

Vertraulichkeit

Die Vertragspartner behandeln die Inhalte dieses Vertrages und seiner Anlagen vertraulich. Die Weitergabe einer im Hinblick auf die Namen der Vertragspartner geschwärzten Version dieses Vertrages ist zulässig.

Schriftform

Änderungen dieses Vertrages und seiner Anlagen bedürfen der Schriftform.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 13 Anlagen

- Anlage 1 / Zuwendungen 2019
- Anlage 2 / Globalrichtlinien
- Anlage 3 / Muster-Leistungsvereinbarung
- Anlage 4 / Muster-Einrichtungskonzept



- Anlage 5 / Berichtswesen
- Anlage 6 / Anpassung Leistungsvereinbarung
- Anlage 7 / Anpassung Mantelvertrag

Hamburg, den 16.9.2019

Bezirksamt Altona / Fachamt Jugend- und Familienhilfe

Bezirksamt Altona / Dezernat Soziales, Jugend und Gesundheit

movego Jugendhilfe gemeinnützige GmbH

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Hamburg e.V.

ASB Sozialeinrichtungen Hamburg GmbH